2. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB- hier Anbau zum Wohnhaus und Garage
3. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB - hier: Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Außenbereich
4. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB - hier Errichtung eines Anbaus an einem bestehenden Wohnhaus im Außenbereich
5. Mitteilungen

Mendig, den 27.04.2017
Hans Peter Ammel
Stadtbürgermeister

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplanentwurf „Verlängerung Eichenweg“

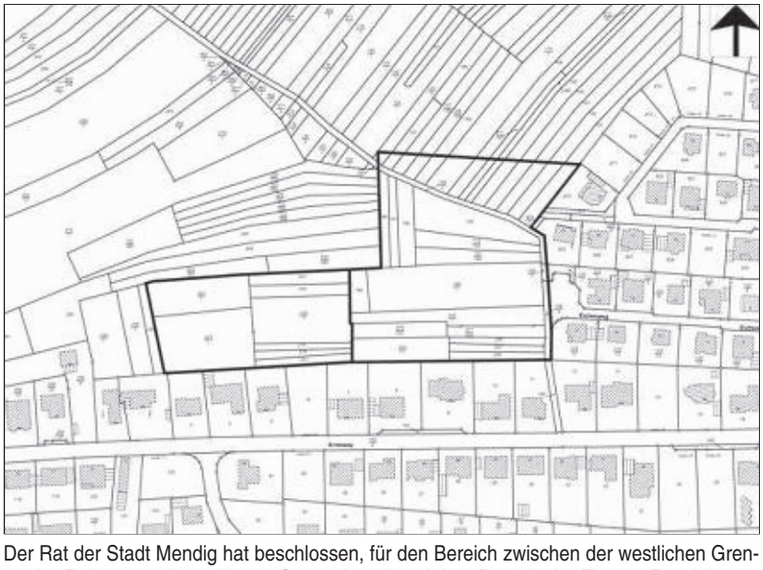

Der Rat der Stadt Mendig hat beschlossen, für den Bereich zwischen der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes „Sonnenhang“ und dem Bereich der Flur 12, Bezeichnung „Hinter ober dem Ernteweg“, einen Bebauungsplan für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachstehen abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bekanntmachung erfolgt unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Öffentlichkeit an den Planungsabsichten der Stadt Mendig beteiligt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

10.05.2017 bis 24.05.2017

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 43), während den Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen können während der genannten Zeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Stelle vorgebracht werden.

Mendig, den 27.04.2017
Hans-Peter Ammel
Stadtbürgermeister

Öffnungszeiten der städtischen Leihbücherei

Die städtische Leihbücherei ist immer von:
Mittwoch, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Blick aktuell Die Heimatzeitung HEIMAT im Blick

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplanentwurf „Martinsheim/Ernteweg“

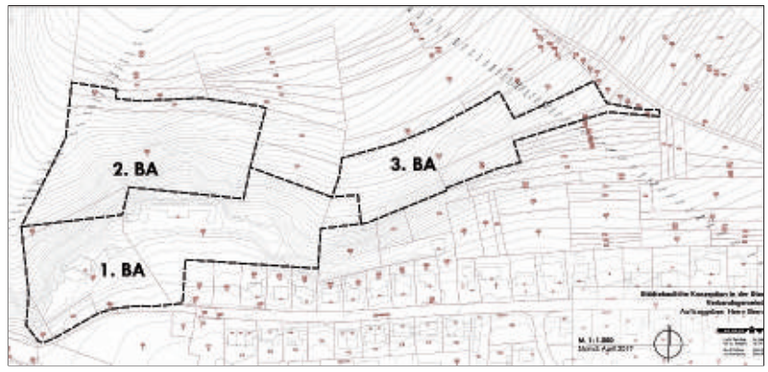

Der Rat der Stadt Mendig hat beschlossen, für den Bereich zwischen Martinsheim und dem Bereich der Flur 12, Bezeichnung „Hinter ober dem Ernteweg“, einen Bebauungsplan für die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) aufzustellen.

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachstehen abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bekanntmachung erfolgt unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit die Öffentlichkeit an den Planungsabsichten der Stadt Mendig beteiligt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

10.05.2017 bis 24.05.2017

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig (Zimmer 43), während den Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Anregungen können während der genannten Zeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Stelle vorgebracht werden.

Mendig, den 27.04.2017
Hans-Peter Ammel
Stadtbürgermeister

Ortsgemeinde Rieden

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Rieden

für das Jahr 2017 vom 27.04.2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Rieden verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 19.01.2017 und endete am 01.02.2017.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.505.890 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.621.640 EUR
der Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf	-115.750 EUR
2.im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.399.280 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.464.170 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-64.890 EUR